

1074. Waldrodung. Die Holzgenossenschaft Unter-Engstringen hat an die dortige Gemeinde zur Erstellung einer Quellwasserversorgung Quellen, die sich in der Korporationswaldung befinden, verkauft und ersucht nun, gestützt auf § 46 des Forstgesetzes, um die regierungsräthliche Bewilligung nach.

Der Regierungsrath,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
in Anbetracht daß:

1. Der Entzug des Wassers dem Walde in der Regel vortheilhaft ist;

2. Die Erstellung von Wasserversorgungen im öffentlichen Interesse liegt und daher auch vom Staat unterstützt werden muß;

3. Die Fassung von Quellen und Durchleitung des Wassers durch die Waldung heute nicht so häufigen Reparaturen unterworfen ist wie früher, der Wald daher unbedeutend mehr leidet gegenüber früher und daher von einer Servitut&belastung kaum mehr gesprochen werden kann;

beschließt:

I. Das Gesuch der Holzkorporation Unter-Engstringen um Bewilligung zur Abgabe von Quellwasser an die Gemeinde wird genehmigt.

II. Mittheilung an die Korporation Unter-Engstringen und an die Direktion des Innern.